**4. Änderungssatzung**
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Brandverhütungsschau) in der Gemeinde Kreuzau vom 14.06.2023**

Der Rat der Gemeinde hat aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit den § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,

in den zurzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Brandverhütungsschau) in der Gemeinde Kreuzau vom 09.03.2000 beschlossen

**§ 1**

Der Gebührentarif, der gemäß § 3 Abs. 2 als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Kreuzau vom 09.03.2000 gelten folgende halbstündliche Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt | 31,00 € |
| 1.2 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt | 35,00 € |
| 1.3 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt | 42,00 € |

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt | 31,00 € |
| 2.2 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt | 35,00 € |
| 2.3 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt | 42,00 € |

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs.1 Satz 1

| | | |
|---|---|---|
| 3.1 | Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt | 31,00 € |
| 3.2 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt | 35,00 € |
| 3.3 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt | 42,00 € |

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) und d)

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme

| | | |
|---|---|---|
| 4.1.1 | Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt | 31,00 € |
| 4.1.2 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt | 35,00 € |
| 4.1.3 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt | 42,00 € |

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens

| | | |
|---|---|---|
| 4.2.1 | Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt | 31,00 € |
| 4.2.2 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt | 35,00 € |
| 4.2.3 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt | 42,00 € |

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

| | | |
|---|---|---|
| 4.3.1 | Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt | 31,00 € |
| 4.3.2 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt | 35,00 € |
| 4.3.3 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt | 42,00 € |

4.4 Durchführung einer Brandschutzunterweisung einschl. Vorbereitungszeit

| | | |
|---|---|---|
| 4.4.1 | Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt | 31,00 € |
| 4.4.2 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt | 35,00 € |
| 4.4.3 | Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt | 42,00 € |

**§ 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Brandverhütungsschau) in der Gemeinde Kreuzau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 14.06.2023

Der Bürgermeister

- Ingo Eßer -